

Satzung der Gemeinde Stäbelow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Stäbelow vom 22.06.05 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet „Östlich der Dorfmitte“, südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an die Grünanlagen des B-Plans Nr. 5 (gesamter Geltungsbereich der seit dem 09.02.2001 rechtskräftigen Urfassung), bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

Die Festsetzung Nr. 2.4. zur überbaubaren Grundstücksfläche wird durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 2.4. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) i.S.v. § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) unzulässig. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³ je Baugrundstück und in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Verkehrsflächen bzw. den Flächen mit festgesetzten Fahrrechten. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleiben hiervon unberührt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) können Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) als Ausnahme zugelassen werden, wenn ein Abstand von mindestens 3 m zu den Verkehrsflächen bzw. den Flächen mit festgesetzten Fahrrechten eingehalten wird.

~~(Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Garagen) sind nur zulässig hinter der Flucht der jeweils vorderen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche. Ausgenommen hiervon sind ebenerdige (nicht überdachte) Stellplätze.
Hinter der Flucht der rückwärtigen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³ je Grundstück.
Zu den Planstraßen B und G/I ist jeweils ein Abstand von mind. 3,0 m von baulichen Anlagen i.S.v. Satz 2-4 BauNVO freizuhalten.)~~

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ am 18.04.05 erfolgt.
2. Für die von den Planänderungen betroffene Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 26.04.2005 bis zum 10.05.2005 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.04.2005 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 22.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2005 gebilligt.
6. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
7. Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
8. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der geänderte Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ am 11.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans ist am 11.07.2005 in Kraft getreten.

Stäbelow, 08.07.2005



Bull
Bürgermeister

Bad Doberan,

(Siegelabdruck)

KV - Amt

Stäbelow, 12.07.2005



Bull
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Stäbelow

Landkreis Bad Doberan

über die

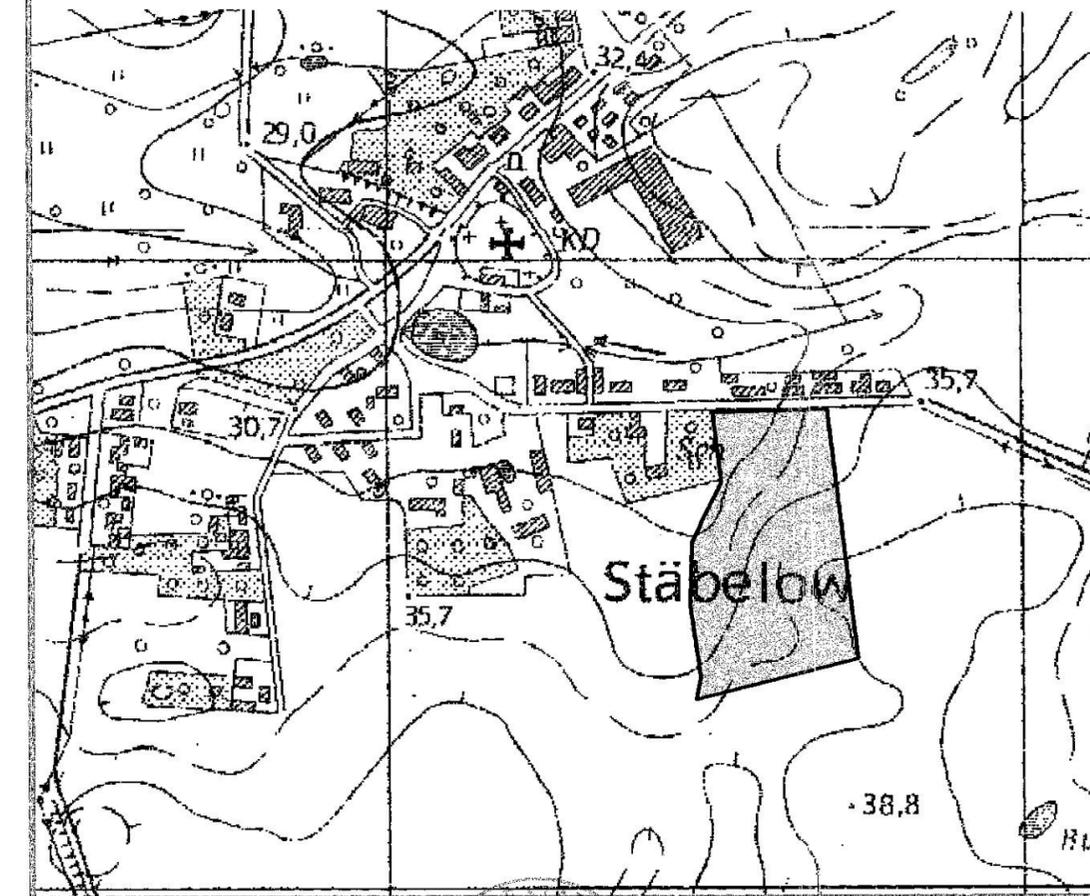
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6

für das Gebiet "Östlich Dorfmitte" südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an die Grünanlagen des B-Plans Nr. 5

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 23. 06. 2005

Übersichtsplan M 1 : 5 000



Stäbelow, 22.06.2005



Bull
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18087 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

